

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik DIE LINKE. Bayern in und bei der Partei DIE LINKE.

§ 1 Zweck und Ziel

- (1) Die Landesarbeitsgemeinschaft Netzpolitik DIE LINKE. Bayern (nachfolgend ‚LAG Netzpolitik‘) ist ein landesweiter Zusammenschluss gemäß § 7 der Landessatzung der Partei DIE LINKE. Bayern, in der sich Parteimitglieder, sowie Sympathisant*innen der Partei netzpolitisch engagieren können. Ihr Tätigkeitsgebiet ist vornehmlich der Freistaat Bayern.
- (2) Die LAG Netzpolitik will durch ihre Arbeit einen Beitrag zur netzpolitischen Willensbildung der Partei und der Entwicklung entsprechender Programmatik und Strategie leisten.
- (3) Die LAG Netzpolitik wirkt durch ihre Arbeit gezielt an Projekten der Partei DIE LINKE mit und koordiniert den fachlichen Austausch von netzpolitischen Erfahrungen und Aktivitäten auf Bundes- und Landesebene.

§ 2 Mitgliedschaften & Rechte

- (1) Die LAG Netzpolitik hat ordentliche Mitglieder und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Mitglied der Partei DIE LINKE. ist.
- (3) Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:**
 - Teilnahme an allen Arbeitstreffen
 - Teilnahme an Mitgliederversammlungen
 - Antrags- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen
 - Stimmrecht bei allen Abstimmungen der LAG Netzpolitik
 - aktives und passives Wahlrecht für alle Ämter, Funktionen und Organe der LAG Netzpolitik
- (5) Außerordentliche Mitglieder haben folgende Rechte:**
 - Teilnahme an allen Arbeitstreffen
 - Antrags- und Stimmrecht auf Arbeitstreffen

§3 Antrag auf und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder**

Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Dies beinhaltet auch die Übermittlung per eMail. Der Antrag gilt als angenommen, sobald die betreffenden Personendaten von der Mitgliederverwaltung der LAG Netzpolitik an den Landesvorstand der Partei DIE LINKE. Bayern übermittelt wurde.
- (2) Außerordentliche Mitglieder**

Der Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen. Dies beinhaltet auch die Übermittlung per eMail. Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft werden auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt. Anträge auf außerordentliche Mitgliedschaft können nur mit einfacher Mehrheit angenommen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Parteiaustritt, Ausschluss oder Tod.
Ein Austritt muss schriftlich erklärt werden. Dies beinhaltet auch die Übermittlung per eMail.
- (4) **Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern**
Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss schriftlich an die Sprecher*Innen der LAG Netzpolitik erfolgen. Anträge auf Ausschluss werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt und zur Abstimmung gestellt.
Ein Antrag auf Ausschluss gilt bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten als angenommen. Einspruch gegen einen erfolgreichen Ausschluss kann bei der zuständigen Landes-Schiedskommission vorgebracht werden

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die LAG Netzpolitik tagt in der Regel mindestens halbjährlich. Die Einladung erfolgt öffentlich. Teilnehmen können alle Mitglieder der LAG Netzpolitik sowie interessierte Einzelpersonen. Zusätzlich zu ihren Tagungen kann die LAG Netzpolitik zu öffentlichen Veranstaltungen einladen und zusammenkommen.
- (2) Die Tagungen dienen der Beratung netzpolitischer Themen und der Koordinierung der Arbeit auf Bundes- und Landesebene sowie dem Erfahrungsaustausch zwischen den LAGs deutschlandweit.
- (3) Die LAG Netzpolitik kann als Untergliederungen thematische und / oder zeitweilige Arbeitskreise bilden.
- (4) Die Mitgliederversammlung der LAG Netzpolitik wählt im Rahmen des von der Partei DIE LINKE. beschlossenen Delegiertenschlüssels die Delegierten zum Landesparteitag DIE LINKE. Bayern und Bundesparteitag der Partei DIE LINKE.
- (5) Die Mitgliederversammlung der LAG Netzpolitik nominiert quotiert Kandidatinnen und Kandidaten für den Bundesausschuss, die sich nach § 22 (1) b) der Bundessatzung der Partei DIE LINKE der Wahl durch die Versammlung der Sprecherinnen und Sprecher der bundesweiten Zusammenschlüsse stellen.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Die vorliegende Satzung wurde am 15.10.2017 auf der 1. Mitgliederversammlung (Gründungskonvent) der LAG Netzpolitik angenommen. Sie tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Sie dient der Umsetzung der Bundes- und Landessatzung der Partei DIE LINKE und ihren ergänzenden Regelungen. Im Übrigen gelten für die Arbeit der LAG Netzpolitik die Landessatzung der Partei DIE LINKE. Bayern und die Ordnungen der Partei DIE LINKE.
- (3) Änderungen dieser Satzung müssen in einer ordnungsgemäßen Einladung angezeigt werden und kann mit einer satzungsändernden Mehrheit laut Bundessatzung beschlossen werden. Weitere nachrangige Ordnungen können von der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit beschlossen und geändert werden.